

Öffentliche Sitzung
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Protokollierung eines Vergleichs

Münster (Westf.) den 13. Mai 1965

Az. VIII B 277/65

Verwaltungsrechtsstreit

Anwesend:

1. Oberverwaltungsgerichtsrat
Dr. Roesler

als Vorsitzender,

2. Oberverwaltungsgerichtsrat
Barthel,

3. Verwaltungsgerichtsrat
Frege

als beisitzende Richter,

4. Retuscheur
Leibold,

5. Fliesenleger
Müller

als ehrenamtliche Verwaltungsrichter,

6. Knickenberg,

Angestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

+)

2) Gemeinde Breitscheid,

3) Gemeinde Eggerscheid,

4) Gemeinde Hösel,

5) Gemeinde Lintorf,

6) Gemeinde Wittlaer,

1/der Stadt Angermund und 5 andere +) siehe
unten, sämtlich vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Angerland in Lintorf,

Kläger

Antragsteller,

Proz. Bev.: Rechtsanwälte Dr. Baumeister,
Dr. Hoppe und Baumeister, Münster
Am Kreisshaus,
gegen

den Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,

Beklagte

Antragsgegner,

Proz. Bev.:

beigeladen: Düsseldorfer Flughafengesellschaft
mbH., Düsseldorf-Hohausen,

Proz. Bev. Rechtsanwalt Dr. Hochgürtel, Düsseldorf,
Rheinberger-Straße 5,

beteiligt:

~~Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf~~

Freiwillig traten vor:

~~Nach Anhörung der Sache und Eröffnung der mündlichen Verhandlung erschienen:~~

1. für die ~~Kläger~~ Antragsteller: Rechtsanwalt
Dr. Baumeister und Amtsdirektor Overman

2. für den ~~Beklagte~~ Antragsgegner: Ministerialrat
Rensing und Oberregierungsrat
Lohmann,

3. für die Beigeladene: Rechtsanwalt Dr. Hochgürtel.

~~4. Vertreter des öffentlichen Interesses~~

~~5. die nachgenannten Zeugen:~~

Es erschien ferner für die Stadt Düsseldorf: Stadtdirektor Ingenstau mit Vollmacht.

~~Die Zeugen wurden nach § 395 ZPO befragt und verließen alsdann den Sitzungssaal.~~

~~Ordnungsmäßige Ladung der Nichterschieneenen wurde festgestellt.~~

~~Der Vorsitzende — Berichterstatter — trug den wesentlichen Inhalt des Aktes vor.~~

Ende der Sitzung: 12.08 Uhr

Herrn erhalten die Beteiligten das Wort.

Im Einverständnis der Beteiligten tritt die Stadtgemeinde Düsseldorf dem Verfahren zum Zwecke des Vergleichsabschlusses bei.

Die Stadt Düsseldorf überreicht zu den Gerichtsakten ein Exemplar des abzuschließenden Vergleichs mit drei Anlagen.

Die Beteiligten stellten folgende Anträge.

Der Vergleich wird vorgelesen. Die anwesenden Beteiligten erklären, daß sie den Vergleich genehmigen unter dem Vorbehalt, daß die Zustimmung zu dem Vergleich durch die Landesregierung, die beteiligten Gemeinderäte und den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der Beigeladenen dem Gericht bis zum 31.7.1965 mitzuteilen ist. Dabei gehen die Beteiligten davon aus, daß die Zustimmung zu den Vergleichen a) und b) nur einheitlich erklärt werden kann.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Beteiligten bitten, den Vergleich b) nur der Antragstellerin zu 6, der Beigeladenen und der Stadt Düsseldorf zuzustellen.

gez. Dr. Roesler
Oberverwaltungsgerichtsrat

gez. Knickenberg
VG-Angestellte

Der Vorsitzende schloß die Verhandlung.

Nach Beratung verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgende Urteil-Beschluß:



Ausgefertigt
Münster (Westf.), den 23. MAI 1965

M. Müller
Verwaltungsgerichtsstellvertreter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ferner wurde folgender

Beschluß

verkündet: Der Streitwert wird für

Instanz auf

DM festgesetzt.

Vergleich a)1. Teil:A. Generalausbauplan

- I. Die Antragstellerinnen stimmen dem Generalausbauplan der beigeladenen DFG zu, wie er sich in dem anliegenden und als Bestandteil des Vergleichs geltenden Plan, Zeichn.N. 306a, vom 31.3.1965 darstellt und in den Anträgen der beigeladenen DFG vom 29.10.1962 und 21.1.1963 an den Antragsgegner enthalten ist. Die beigeladene DFG erklärt, daß dieser so bezeichnete Generalausbauplan den Endausbauzustand des Flughafens Düsseldorf aufzeichnet und daß auf eine Erweiterung der Grenzen des Flughafens und eine Erweiterung des Startbahnsystems über diese Planung hinaus verzichtet wird. Das Gleiche gilt für eine Verschiebung der Startbahn.
- II. Die beigeladene DFG erklärt: Die im Generalausbauplan in einem Achsabstand von höchstens 500 m von der Hauptstartbahn vorgesehene Parallelbahn ist eine Ausweichbahn, d.h. diese Bahn wird nicht mit den gleichen technischen Einrichtungen wie die Hauptstartbahn versehen (Ausrüstung nur nach Kategorie I, während die Hauptstartbahn nach Kategorie II ausgerüstet wird). Sie wird nur in den Zeiten der Betriebsunterbrechung der Hauptstartbahn und sonst in den Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage betrieben. Die beigeladene DFG erklärt ausdrücklich, daß für diese Bahn ein Brückenbauwerk über die Bundesbahn nicht erforderlich ist.
- III. Der Antragsgegner erklärt, daß er keinen Antrag der beigeladenen DFG genehmigen wird, der hinsichtlich eines Ausbaues eines Start- und Landebahnsystems über den Umfang des Generalausbauplans und hinsichtlich des Flugbetriebes über die in Ziffer II getroffene Regelung hinausgeht.

B. Technischer Flughafenbetrieb:

I. Die beigeladene DFG und der Antragsgegner als Luftverkehrsbehörde versichern, daß auch weiterhin das Nachtstartverbot für Düsenflugzeuge (22 Uhr bis 6 Uhr) bestehen bleiben wird. Unbeschadet bleiben Nachtstarts im Linienverkehr gem. Einzelgenehmigung der Luftaufsichtsbehörde sowie Nachtstarts im Luftpostverkehr. Darüber hinaus verpflichtet sich die beigeladene DFG, die nach den jeweiligen Regeln der Technik möglichen Maßnahmen zur Verminderung des Lärms bei Reparaturen von Düsenaggregaten und bei Probelaufen durchzuführen.

II. Die beigeladene DFG und der Antragsgegner verpflichten sich, die Einhaltung der von der Bundesanstalt für Flugsicherung festgelegten und im Luftfahrthandbuch für Deutschland (AIP) veröffentlichten Abflugwege durch geeignete Kontrollmaßnahmen zu überwachen. Abweichungen werden der Luftaufsichtsbehörde gemeldet. Vor einer Abänderung der festgelegten Abflugwege findet eine Erörterung im "Flughafenbeirat" (vgl. unten IV) statt.

III. Die beigeladene DFG erklärt, daß sie die den Flughafen Düsseldorf anfliegenden Flugzeughalter auch in Zukunft anhalten wird, jeden technisch nicht notwendigen Lärm zu vermeiden. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, zum Schutze der Bevölkerung des Umlandes vor Lärm alle nach dem jeweiligen Stand der Technik entwickelten Lärmschutzvorrichtungen zu errichten.

IV. Die beigeladene DFG und die Antragstellerinnen bilden einen Beirat, bestehend aus je 3 Personen (Flughafenbeirat). Dieser Beirat soll das gutnachbarliche Verhältnis zwischen den Gemeinden des Amtes Angerland und der DFG fördern und eine Aussprache über gegenseitige Wünsche und Probleme pflegen, er soll insbesondere über die Einhaltung der unter A II, B I, II und III getroffenen Vereinbarungen wachen. Der Beirat tagt zweimal jährlich,

und zwar in den Monaten April und Oktober. Zu den Sitzungen des Beirates sind je ein Vertreter der Stadtverwaltung Düsseldorf und der Verwaltung des Landkreises Düsseldorf-Mettmann zu laden. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen einem Geschäftsführer der DFG und dem Amtsdirektor des Amtes. Die Erweiterung des Beirates durch Vertreter weiterer Anliegergemeinden erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen, dabei soll jedoch die Parität gewahrt bleiben. Der Antragsgegner kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

C. Planungsrecht

Die Antragstellerinnen und die Stadt Düsseldorf sind sich darin einig, daß - unbeschadet einer Entscheidung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten darüber, ob die vorläufige Baubeschränkung in der sogen. Lärzzone II überhaupt im Bereich des Flughafens aufrechterhalten werden soll - wegen des Ausweichcharakters der Parallelbahn, wie er unter A II zum Ausdruck gebracht ist, diese Bahn bei der Festlegung der Lärzzone II nach ihrer Ansicht ohne Berücksichtigung bleiben kann und daß dementsprechend die entgegenstehenden Erlasse und Verfügungen abgeändert werden sollten. Die Antragstellerinnen und die Stadt Düsseldorf verpflichten sich daher, sich bei den zuständigen Behörden für die notwendigen Erklärungen und Verwaltungshandlungen einzusetzen.

2. Teil:

Durch die vorstehenden Vereinbarungen sind die Beteiligten nunmehr zu der Auffassung gekommen, daß die Durchführung der vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und dem Obergerverwaltungsgericht Münster anhängigen Verwaltungsstreitverfahren sich somit erübrigt.

Die Antragstellerinnen ziehen ihre Anträge (4 L 16/64) und Klagen (4 K 172/64) beim OVG Münster und

VG Düsseldorf zurück. Wegen der Kosten wird folgendes vereinbart:

Die Gerichtskosten werden zur Hälfte von den Antragstellerinnen, zur anderen Hälfte von der beigeladenen DFG getragen; außergerichtliche Kosten trägt jede Partei selbst.

.....

Abchrift

Vergleich b)

- I. Die Stadt Düsseldorf und die beigeladene DFG beabsichtigen, für die Durchführung der Baumaßnahmen südöstlich des Flughafengeländes eine größere Fläche zu entsenden. Diese Fläche unterliegt derzeit einer von Rat der Gemeinde Wittlaer am 9.7.1964 erlassenen Veränderungsperre. Die Antragstellerin zu 6) verpflichtet sich, die Veränderungsperre entsprechend der Planskizze, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vergleichs ist, aufzuheben und dieses Gelände in dem in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplan als Ausweisungsgelände auszuweisen, mit der Einschränkung, daß der vorhandene Waldbestand nicht wesentlich angegriffen wird. Die Antragstellerin zu 6) wird sich bemühen, die von den Fachbehörden (Naturschutzbehörde und Wasserbehörde) geltend gemachten Bedenken auszuräumen und sich für die notwendigen Genehmigungen einzusetzen.

- II. Die Antragstellerin zu 6) stimmt der Planung der Stadt Düsseldorf auf Anlegung des Nordfriedhofes im Ortsteil Malfra zu. Die Lage des Friedhofes ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil des Vergleichs ist. Die Antragstellerin zu 6) leitet auf Antrag der Stadt Düsseldorf, der innerhalb von 2 Jahren gestellt werden kann, unverzüglich die Ausweisung des Geländes als Friedhof ein. Sie wird sich bei den entsprechenden Fachbehörden für die erforderlichen Genehmigungen einsetzen.

- III. Die Antragstellerin zu 6) und die Stadt Düsseldorf vereinbaren, daß die Antragstellerin zu 6) den in ihrem Eigentum befindlichen und in Flughafenbereich liegenden Grundbesitz an die Stadt Düsseldorf verkauft, und zwar zu einem Preise von 20,-- DM je qm. Den Parteien ist die Lage und das Ausmaß dieses Grundbesitzes bekannt.

- 2 -

IV. Die Stadt Düsseldorf zahlt an die Antragstellerin zu 6) einen Betrag von 500.000,— DM im Hinblick auf die Anlegung des Friedhofes spätestens ein Jahr nach rechtskräftiger Ausweisung des Friedhofes. Außerdem werden die Stadt Düsseldorf und die Antragstellerin zu 6) nach Anlegung des Friedhofes wegen des laufenden Ersatzes des der Antragstellerin zu 6) entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Vereinbarung treffen.

V. Die Stadt Düsseldorf verkauft der Antragstellerin zu 6) aus ihrem landwirtschaftlichen Besitz im Gemeindegebiet Wittlaer 80 Morgen Land zum Preise von 12.000.— DM je Morgen; das Auswahlrecht steht der Antragstellerin zu 6) zu, wobei Bauland und Wald angeschlossen sind.

VI. Die in Vergleich a geschlossene Kostenregelung gilt entsprechend auch für den Vergleich b.



Beglaubigt
Münster (Westf.), den 23. MAI 1965

Mönnig
Verwaltungsgerichtsangehöriger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle